▶ FG Münster

Tatsächliche Verständigung

| Das FG Münster hat in einer Entscheidung vom 25.2.20 (5 K 795/17 U, Abruf-Nr. 215125) zur Bindungswirkung einer sog. tatsächlichen Verständigung ausgeführt. Das Gericht wies dabei die Klage ab, weil – entgegen der Ansicht des Klägers – im Hinblick auf die Aufteilung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen eine solche wirksame Verständigung vorlag. Formelle Mängel im Hinblick auf die geschlossene Verständigung waren für das Gericht weder vorgetragen worden noch erkennbar. |

IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 215125

MERKE | Voraussetzung einer tatsächlichen Verständigung ist das Vorliegen eines schwierig zu ermittelnden Sachverhalts. Ferner müssen sowohl aufseiten des Steuerpflichtigen als auch aufseiten der Finanzbehörde zur Vertretung berechtigte Personen schriftlich ihren Rechtsbindungswillen zweifelsfrei zum Ausdruck bringen. Zudem darf die tatsächliche Verständigung nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen.

Was einvernehmlicher Inhalt der tatsächlichen Verständigung ist, muss nach allgemeinen Auslegungsregeln ermittelt werden (FG Münster 16.5.19, 5 K 1303/18 U, PStR 19, 209). *(cw)*

ARCHIV
Ausgabe 9 | 2019
Seite 209–210

▶ FG Hessen

Kein Vorsatz wegen NATO-Truppenstatut

| Ein US-amerikanischer Staatsbürger hatte seine Einkünfte als Manager des zivilen Gefolges der US-Stationierungstruppen nicht ausdrücklich in der deutschen Steuererklärung angegeben. Allerdings wurden diese – über die aus US-Steuererklärungen bekannten – Einkünfte vom FA im Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Hierzu weist das FG Hessen darauf hin, dass der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht vorliege (3.6.19, 2 K 534/16, Abruf-Nr. 216354). |

IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 216354

Einkünfte bekannt – keine Hinterziehung

Das FA war jederzeit über die Höhe der Einkünfte informiert gewesen und hat diese dementsprechend im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt.

MERKE | Unter Hinweis auf die komplizierte Rechtslage zum NATO-Truppenstatut (i. V. m. Art. 73 ZA-NTS) verneint das FG darüber hinaus auch den subjektiven Tatbestand (Eventualvorsatz). Die notwendige fachmännische Auseinandersetzung mit der komplexen finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Truppenstatut könne von einem steuerrechtlichen Laien nicht erwartet werden. (DR)